



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/08

9. September 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-212/03

MyTravel Group / Kommission

DAS GERICHT WEIST DIE VON MYTRAVEL ERHOBENE KLAGE AUF SCHADENSERSATZ AB

Die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der der Erwerb von First Choice durch MyTravel untersagt worden ist, führt nicht zu einer finanziellen Haftung der Gemeinschaft, da die Kommission das Gemeinschaftsrecht nicht offenkundig und erheblich verletzt hat.

Am 29. April 1999 gab die britische Reiseveranstalterin Airtours, nunmehr MyTravel Group, ihre Absicht bekannt, das gesamte Kapital von First Choice, einer ihrer Konkurrentinnen im Vereinigten Königreich, an der Börse zu erwerben. Am selben Tag beantragte Airtours die Genehmigung des geplanten Zusammenschlusses bei der Kommission.

Am 22. September 1999 erklärte die Kommission den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da er zu einer kollektiven beherrschenden Stellung auf dem britischen Markt für Kurzstrecken-Pauschalreisen geführt hätte.

Airtours wandte sich gegen die Beurteilung der Kommission und erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission. Mit Urteil vom 6. Juni 2002¹ erklärte das Gericht die Entscheidung für nichtig, da es der Ansicht war, dass die Kommission die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb nicht hinreichend nachgewiesen habe.

Auf dieses Urteil hin hat My Travel Group beim Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens erhoben, der ihr aufgrund der Fehler im von der Kommission durchgeführten Verfahren zur Kontrolle der Vereinbarkeit des geplanten Erwerbs ihrer Konkurrentin mit dem Gemeinsamen Markt entstanden sein soll.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Entstehung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft von einem rechtswidrigen Verhalten ihrer Organe abhängig ist, das in einer

¹ Vgl. die [Pressemitteilung](#) zu dem Urteil in der Rechtssache T-342/99, Airtours / Kommission.

offenkundigen und erheblichen Überschreitung der Grenzen besteht, die ihrem Ermessen gesetzt sind.

Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass **offenkundige und erhebliche Fehler bei der wirtschaftlichen Analyse durch die Kommission, die einer Entscheidung zugrunde liegt, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird**, ausreichend qualifizierte Verstöße darstellen können, die zur Entstehung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft führen. Die Komplexität der im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen zu regelnden Situationen, die Schwierigkeiten bei der Anwendung verbunden mit zeitlichen Zwängen, denen die Verwaltung in diesem Rahmen unterliegt, sowie der Ermessensspielraum, über den die Kommission verfügt, **müssen** bei der Beurteilung, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß durch die Kommission vorliegt, **in Betracht gezogen werden**.

Diese Prüfung stellt **höhere Anforderungen** als die Prüfung im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung, bei der sich das Gericht damit begnügt, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu überprüfen, um sich zu vergewissern, dass die Kommission die verschiedenen Punkte des Zusammenschlusses richtig beurteilt hat. Im vorliegenden Fall reichen die Beurteilungsfehler und das Fehlen von einschlägigen Beweisen, wie sie im Urteil Airtours vom 6. Juni 2002 festgestellt worden sind, einzeln oder zusammen nicht aus, um eine offenkundige und erhebliche Verletzung der Grenzen, die dem Ermessen der Kommission im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen angesichts einer komplexen Oligopolstellung gesetzt sind, zu begründen.

Im Licht dieser Überlegungen stellt das Gericht fest, dass **die Kommission bei ihrer Prüfung der Transaktion Airtours/First Choice in Anbetracht der Kriterien zur Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung keinen hinreichend qualifizierten Verstoß einer Rechtsvorschrift begangen hat**.

Was schließlich die während des Verfahrens vorgelegten Dokumente betrifft, stellt das Gericht fest, dass die von Airtours angebotenen Verpflichtungen, die die Probleme in Bezug auf die möglichen negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb, die von der Kommission aufgezeigt worden waren, beseitigen sollten, **von dieser geprüft worden sind und die Einwände der Kommission nicht klar entkräften konnten. Die Kommission hat ihre Sorgfaltspflicht in dieser Hinsicht folglich nicht verletzt, so dass auch insoweit keine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft begründet werden kann**.

Unter diesen Umständen **weist das Gericht die Klage von MyTravel Group in vollem Umfang ab**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-212/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen
Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by
Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*